

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

die Gemeinden in Deutschland haben im Jahr 2021 rund 61,1 Mrd. Euro an Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielt. Dies bedeutet ein Plus von rund 15,8 Mrd. Euro (+34,9 %) gegenüber dem Vorjahr. Damit lag das Gewerbesteueraufkommen mit +10,4 % sogar deutlich über dem Niveau vor Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2019 und auf dem höchsten Stand seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1991.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer A, die auf das Vermögen der land- und fortwirtschaftlichen Betriebe erhoben wird, betragen 2021 insgesamt 0,4 Mrd. Euro. Dies war gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 0,4 %. Aus der Grundsteuer B, die auf Grundstücke erhoben wird, nahmen die Gemeinden im Jahr 2021 insgesamt 14,6 Mrd. Euro ein und damit 2,2 % mehr als 2020. Insgesamt erzielten die deutschen Gemeinden im Jahr 2021 aus den Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) Einnahmen von rund 76,1 Mrd. Euro. Gegenüber 2020 ist dies ein Anstieg um 16,1 Mrd. Euro (+26,9 %).

Die von den Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B entscheiden maßgeblich über die Höhe ihrer Realsteuereinnahmen. Im Jahr 2021 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 403 % und damit 3 Prozentpunkte über dem des Vorjahres. Bei der Grundsteuer A stieg der Hebesatz im Jahr 2021 gegenüber 2020 um 2 Prozentpunkte auf durchschnittlich 347 %. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2020 bundesweit um 3 Prozentpunkte zu und lag im Jahr 2021 bei 481 %.

Eigentümer von rund 36 Mio. Grundstücken müssen bis Ende Oktober eine Grundsteuererklärung einreichen. Im Regelfall handelt es sich bei den Daten um Flurstücknummern, amtliche Flächen, Gemeindenamen, Gemarkungnummern, Bodenrichtwerte und Wohnflächengröße. Bereits im Frühjahr wurde gewarnt, dass die Eigentümer mit einer XXL-Bürokratie konfrontiert werden. Bei der sog. „Feststellungserklärung“ droht ein Durcheinander, weil die erforderlichen Angaben vom Grundsteuermodell der einzelnen Bundesländer abhängen. Mit Blick auf diese Entwicklung hat Bundesfinanzminister Christian Lindner jetzt eine Fristverlängerung in Aussicht gestellt.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt diesen Vorstoß und stellt fest, dass der viel zu kurze Zeitraum zur Abgabe der Feststellungserklärung großzügiger bemessen werden muss – auf jeden Fall bis Ende Januar 2023. Der Verband vermutet überdies, dass Betroffene die amtlichen Grundsteuerbescheide nicht prüfen können, da der Rechenweg für die Ermittlung des Grundsteuerwerts dort nicht vollständig ausgewiesen wird. Deshalb lautet die Forderung, dass die Finanzverwaltung die Berechnung komplett offenlegen soll. Dies betrifft insbes. die angesetzte Flächen, Bodenrichtwerte und Baujahre.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Einkommensteuer

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Kinderbetreuungskosten können nur von demjenigen abgezogen werden, der sie getragen hat. Dies gilt auch dann, wenn das Kind im paritätischen Wechselmodell von beiden Eltern betreut wird. So entschied das Finanzgericht Thüringen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nicht zwischen mehreren Anspruchsberechtigten aufgeteilt werden. Wenn die Berechtigten hinsichtlich des Entlastungsbetrags keine Bestimmung untereinander treffen, steht er demjenigen zu, an den das Kindergeld gezahlt wird.

Die alleinige Zuordnung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende lediglich zu einem Elternteil und die Unzulässigkeit einer Aufteilung verstoßen auch im Falle des Wechselmodells (bei annähernd gleichwertiger Haushaltsaufnahme des Kindes in beide Haushalte) nicht gegen das Gleichheitsgebot.

Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten verfassungsmäßig

Der Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten ist verfassungskonform. Insbes. ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei geschiedenen wie auch bei nicht verheirateten oder dauernd getrenntlebenden Eltern nur derjenige Elternteil zum Abzug berechtigt ist, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. So entschied das Finanzgericht Thüringen.



Strittig war, ob das Erfordernis der „Haushaltszugehörigkeit“ des Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes verfassungsgemäß ist.

E-Ladesäulen steuermindernd geltend machen

Vermieter, die ihre Immobilie mit einer oder mehreren Ladestationen ausstatten, können die dafür angefallenen Kosten steuermindernd geltend machen. Steuerrechtlich werden nachgerüstete E-Ladesäulen als eigenständige Wirtschaftsgüter betrachtet.

Die Kosten für die Nachrüstung der Ladesäule können Vermieter über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben. Dabei besteht ein gewisser Spielraum. Die Finanzverwaltung setzt bei intelligenten Wandladestationen (Wallboxen) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs bis zehn Jahren an. Über diesen Zeitraum hinweg können Vermieter die Anschaffungs- und Installationskosten sowie die evtl. notwendige Genehmigung durch den Netzbetreiber, komplett abschreiben.

Es profitieren aber nicht nur Vermieter. Auch Steuerpflichtige, die an oder in der privaten Immobilie eine Ladeinfrastruktur nachrüsten, können die dafür anfallenden Kosten steuerlich geltend machen. Für die Installationskosten (ausschließlich Arbeitskosten) und eine in Rechnung gestellte Anfahrtspauschale des Elektrofachbetriebs kann eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Höhe von 20 % der Gesamtsumme, maximal aber 1.200 EUR im Jahr, geltend gemacht werden.

Hinweis

Wie WELT in einem Artikel ausführt, können sich die Kunden von Tesla Motors nicht darauf verlassen, dass ihnen die exakte Strommenge abgerechnet wird, da die Ladesäulen gegen das deutsche Eichrecht verstoßen. Bemerkenswert ist, dass sich der Gesetzgeber dabei kulant zeigt. Der gesetzeswidrige Betrieb wird nicht behindert und nicht sanktioniert.

Nachträgliche Geltendmachung des Wahlrechts auf einen Sonderausgabenabzug

Der BFH hat entschieden, dass die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs für eine zusätzliche Altersvorsorge (§ 10a EStG) im Wahlrecht des Steuerpflichtigen steht. Dieses Wahlrecht muss nicht zwingend durch Abgabe der Anlage AV zur Einkommensteuererklärung ausgeübt, sondern kann auch formlos geltend gemacht werden.

Verluste aus sog. „Unlimited-Turbo-Bull-Zertifikaten“ voll abziehbar

Der BFH entschied, dass Verluste aus fallenden Kursen von sog. „Knock-out-Produkten“ in Form von Unlimited-Turbo-Bull-Zertifikaten steuerlich voll abziehbar sind und nicht dem Ausgleichs- und Abzugsverbot für Termingeschäfte unterfallen. Verluste aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich einem

Ausgleichs- und Abzugsverbot; d.h. sie können nur sehr eingeschränkt mit Gewinnen aus eben solchen Geschäften verrechnet werden, sie mindern aber im Übrigen nicht die Bemessungsgrundlage der Körperschaft- oder der Einkommensteuer. Aus Sicht des Gesetzgebers ist es gerechtfertigt, für besonders risikante Geschäfte derartige Beschränkungen vorzusehen.

Die klagende GmbH, hatte von einer Bank ausgegebene Unlimited-Turbo-Bull-Zertifikate erworben. Als Knock-out-Zertifikate zeichnen sie sich durch die Möglichkeit aus, mit relativ geringem Kapitaleinsatz überproportional an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts zu partizipieren. Erreicht oder durchbricht der Basiswert jedoch eine bestimmte Kursschwelle, dann verfallen die Zertifikate nahezu wertlos.

Bedingt durch ein Absinken des jeweiligen Indexstandes fiel der Wert der von der Klägerin erworbenen Zertifikate, wodurch sie einen erheblichen Verlust realisierte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Zertifikatsverluste dem Ausgleichs- und Abzugsverbot unterliegen. Der BFH gab jedoch der Klägerin Recht. Bei Knock-out-Produkten in Form von Zertifikaten handelt es sich um gewöhnliche Schuldverschreibungen, die im Streitfall Zug um Zug gegen Bezahlung übertragen wurden; an dem für ein Termingeschäft typischen Hinausschieben des Erfüllungszeitpunkts hat es gefehlt.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug für ein Büro in einem ansonsten nicht unternehmerisch genutzten Gebäude

Der BFH hat zum Vorsteuerabzug für ein Büro in einem ansonsten nicht unternehmerisch genutzten Gebäude entschieden, ob die Kennzeichnung eines Raumes in einer Bauzeichnung mit dem Wort „Arbeiten“ ein ausreichendes Indiz für die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen ist und ob die Zuordnungsentscheidung dem zuständigen Finanzamt bis zur gesetzlichen Abgabefrist der betreffenden Steuererklärung mitgeteilt werden muss.

Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird. So ist es z.B. dann, wenn der Unternehmer für seinen Gerüstbaubetrieb einen

Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem neu errichteten Gebäude beizubehalten.

Für die Dokumentation der Zuordnung ist keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Wenn innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vorliegen, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Volle Zuordnung zum Unternehmen durch Abschluss eines Einspeisevertrags bei einer gemischt genutzten Photovoltaikanlage

Der BFH hatte bzgl. des Vorsteuerabzugs aus der Errichtung einer Photovoltaikanlage über die Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen zu entscheiden.

Die Tatsache, dass im Lauf des Jahres, in dem eine Photovoltaikanlage erworben wurde, ein Vertrag mit dem Recht zum Weiterverkauf des gesamten von der Anlage erzeugten Stroms zzgl. Umsatzsteuer abgeschlossen wurde, ist hier ein Indiz dafür, dass der Steuerpflichtige die Photovoltaikanlage dem Unternehmen voll zugeordnet hat. Für die Dokumentation der Zuordnung ist keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim trotz Auszug

Ein Erbe verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. So entschied das oberste Finanzgericht.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er sei aus zwingenden Gründen daran gehindert. „Zwingend“ erfasst nicht nur

den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen, wie z.B. die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung, genügen nicht. Anders liegt es, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine Fortnutzung des Familienheims so erhebliche Unterstützung benötigt, dass nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung zu sprechen ist. Das Finanzgericht hat deshalb unter Mitwirkung der Klägerin das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu prüfen.

Schenkungen beim Ausscheiden aus einer Gesellschaft bei zu geringer Abfindung

In vielen Gesellschaftsverträgen von Personen- und Kapitalgesellschaften finden sich Regelungen, die das zwangsweise Ausscheiden von Gesellschaftern zum beinhalten. Insbes. bei Familiengesellschaften ist das Eintreten eines nicht zur Familie gehörenden Erben oder Vermächtnisnehmers im Todesfall eines Gesellschafters häufig ausgeschlossen. Der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer erhält dann i.d.R. eine Abfindung. Damit die Kapitalbasis der Gesellschaft oder die Liquidität nicht übermäßig verringert wird, ist in diesen Fällen die durch die Gesellschaft zu erbringende Abfindung vielfach an den Buchwert des Kapitalkontos oder einen anderen Maßstab geknüpft, der die Abfindung unter dem tatsächlichen Wert des Anteils hält.

In diesen Fällen kommt § 7 Abs. 7 ErbStG zur Anwendung, der für die verbleibenden Gesellschafter eine Schenkung fingiert. Der Wert der Schenkung besteht dann in der Differenz zwischen dem steuerlichen Wert des Gesellschaftsanteils (gem. § 12 ErbStG) und der gezahlten Abfindung. Der steuerliche Wert ist der gemeine Wert (gem. § 11 Abs. 2 und 3 BewG). Zunächst sieht die Vorschrift eine Bewertung anhand von Verkäufen an fremde Dritte vor. Dies kommt bei diesen Gesellschaften aber kaum vor, da Fremde explizit ausgeschlossen werden sollen. Daher wird zur Wertermittlung das vereinfachte Ertragswertverfahren (gem. §§ 199 bis 203 BewG) angewandt. Nach diesem Verfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag – abgeleitet aus den zurückliegenden 3 Jahren – mit dem Faktor 13,75 multipliziert. Der auf diese Weise ermittelte Schenkungswert wird auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen verteilt. Der sich nach Abzug der anteiligen Abfindung ergebende Betrag wird fiktiv vom Gesetz als Schenkung angenommen. Das subjektive Bewusstsein der Unentgeltlichkeit ist dabei unerheblich.

Es liegen dann eine Schenkung auf den Todesfall hinsichtlich der Abfindung und weitere Schenkungen (gem. § 7 Abs. 7 ErbStG) an die verbleibenden Gesellschafter vor. Diese Gesellschafter sind für ihren Vermögenszuwachs Schuldner der Schenkungsteuer. Die Steuerklasse und Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen und dem Erben bzw. Vermächtnisnehmer, der auch für die Schenkungsteuer haftet. Die Begünstigten trifft die Pflicht zur Anzeige des Erwerbs (gem. § 30 Abs. 2 ErbStG) und – nach Aufforderung durch das Finanzamt – auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Schenkungssteuererklärung. Weder für die Abfindung noch für die Werterhöhung der Anteile kann die Begünstigung der §§ 13a, 13b ErbStG für Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden. Für beide Schenkungen fehlt es am Übergang des Betriebsvermögens.

Sonstiges

Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern

Bei den Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern handelt es sich laut BFH nicht um sonstige Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung, sondern – da sie den Kosten für den Erwerb von Rauchwarnmeldern gleichzusetzen sind – um betriebskostenrechtlich nicht umlagefähige Aufwendungen.

Hinweis

Dies ist künftig bei den Nebenkostenabrechnungen zu beachten. Positiv ist dabei anzumerken, dass die Gebühren für die Inspektion und die Funktionsanalyse der montierten Rauchwarnmelder weiterhin umgelegt werden können.

Änderung des Nachweisgesetzes

Ab August 2022 sind Änderungen des Nachweisgesetzes in Kraft getreten, das Arbeitgeber verpflichtet, wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sowie weiterer Gesetze (u.a. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder des Teilzeit- und Befristungsgesetzes). So werden bestehende Nachweispflichten, z.B. in Bezug auf das Enddatum einer vereinbarten Befristung, den Arbeitsort, die Kündigung oder die Vergütungszusammensetzung ergänzt sowie neue Informationspflichten hinsichtlich der Probezeit, dem

Umfang des Fortbildungsanspruchs, Überstunden, Abrufarbeit und der Identität des Versorgungsträgers im Falle der betrieblichen Altersversorgung über einen solchen eingeführt. Ein Verstoß gegen die Nachweispflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 EUR geahndet werden.

Hinweis

Der Nachweis muss (papier-)schriftlich erfolgen. Die digitale Form ist ausgeschlossen. Selbst wenn der Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen mit einer elektronischen Signatur anstatt in Schriftform niederlegt, droht dem Arbeitgeber nach dem Wortlaut des Nachweisgesetzes ein Bußgeld.

Künstlersozialabgabe ab 2023 bei 5,0 %

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Ressort- und Verbändebeteiligung zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 eingeleitet. Nach der neuen Verordnung wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung im Jahr 2023 auf 5,0 % angehoben. Der Künstlersozialabgabesatz lag seit 2018 – auch während der schwierigen Corona-Phase – bei 4,2 %.

Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz

Bundesfinanzminister Christian Lindner hat die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz vorgestellt. Damit sollen inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, indem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird.

Geplante Anpassungen

Erhöhung des Grundfreibetrags: Zum 01.01.2023 ist eine Anhebung um 285 EUR auf 10.632 EUR vorgesehen. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 EUR auf 10.932 EUR vorgeschlagen.

Ausgleich der kalten Progression: Die sog. „Tarifeckwerte“ werden entsprechend der erwarteten Inflation verschoben; d.h. der Spitzensteuersatz soll 2023 erst bei 61.972 EUR anstatt bei bisher 58.597 EUR greifen, 2024 soll er ab 63.515 EUR beginnen.

Unterstützung von Familien: Der Kinderfreibetrag soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 EUR erhöht werden, bis er bei 2.994 EUR liegt.

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags: Der Unterhaltshöchstbetrag für 2022 wird von 9.984 EUR auf

10.347 EUR angehoben. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltsberechtigten Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Zukünftige Anpassungen werden automatisiert.

Auszahlung der Energiepreispauschale im September

Im September erhalten einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige eine einmalige Energiepreispauschale von 300 EUR. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Bei Selbstständigen wird dies über die Anpassung der Einkommensteuervorauszahlung für das III. Quartal 2022 realisiert. Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis nur früher oder später im Jahr bestand, können die Energiepreispauschale im Rahmen ihrer Einkommensteuerklärungen für das Jahr 2022 geltend machen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitslohn pauschalversteuert ausbezahlt wird oder wurde.

Das Bundesfinanzministerium hat seine FAQs zur Energiepreispauschale (EPP) aktualisiert. Die für die betriebliche Praxis wichtigsten Fragen zur Auszahlung der Energiepreispauschale an Arbeitnehmer beantwortet das BMF anhand von 27 Einzelpunkten.

Gasumlage ab Oktober steht fest

Importeure müssen wegen der Drosselung russischer Lieferungen kurzfristig und zu hohen Preisen Ersatz beschaffen. Zweck dieser Umlage ist es, diese Unternehmen zu stützen, um die Wärme- und Energieversorgung in der kommenden Kälteperiode zu sichern. Ab Oktober wird eine befristete Gas-Sicherungsumlage erhoben, die zu Beginn des Umlagezeitraums (ab 01.10.2022 – 01.04.2024) bei 2,4 Cent liegt. Um die Energiekosten mindestens teilweise zu dämpfen, soll die befristete Umlage durch weitere Entlastungen für die Bürger und eine Verlängerung der Hilfsprogramme für die Wirtschaft flankiert werden.

Die von der Bundesregierung gewünschte Ausnahme von der Mehrwertsteuer für die geplante Gasumlage hat die EU-Kommission ausgeschlossen. Jetzt will die Bundesregierung selbst die Mehrwertsteuer auf Gas von 19 % auf 7 % senken, solange die Gasumlage erhoben wird.

Termine Steuern/Sozialversicherung

September/Oktober 2022

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2022 ¹	10.10.2022 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2022	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2022	entfällt
Umsatzsteuer	12.09.2022 ³	10.10.2022 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.09.2022
	Scheck ⁶	12.09.2022
Sozialversicherung ⁷	28.09.2022	27.10.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2022/25.10.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.